

Förderverein Eichwaldschule Schaafheim e.V.



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Förderverein Eichwaldschule Schaafheim e.V.

Langstädter Straße 40

64850 Schaafheim

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Schaafheim.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, den Unterricht und die wissenschaftliche Ausbildung sowie die Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Eichwaldschule Schaafheim zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, Beschaffung sowie Ausstattung von Unterrichtsräumen oder Gewährung von Beihilfen für Schülerinnen und Schülern verwirklicht. Hierzu zählen auch sonstige diesen Zwecken dienende Maßnahmen und Beihilfen einschließlich der Förderung sportlicher, kultureller und anderer schulischer Veranstaltungen. Auch die Unterstützung einzelner Schülerinnen / Schüler ist in Einzelfällen bei einkommensschwachen Familien unter Berücksichtigung von § 53 AO, nach Abstimmung durch den Vorstand möglich.
3. Des Weiteren ist es Zweck des Fördervereins, in enger Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat und der Schulleitung die Anliegen der Eichwaldschule Schaafheim in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die sich der Eichwaldschule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.
2. Der Verein wendet sich daher nicht nur an alle Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie an Eltern ehemaliger Schülerinnen und Schüler, sondern auch an Freunde und Förderer der Schule.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt die Antragstellerin / der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die zum jeweiligen Jahresende wirksam wird
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied:
 - a) im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
 - c) den Interessen des Vereins zuwider handelt oder
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
6. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann die / der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, eingezahlte Beträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den in der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag zu zahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsziele zu vertreten und vereinschädigendes Verhalten zu vermeiden.

§ 7 Beiträge und Spenden

1. Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied kann freiwillig einen zusätzlichen Spendenbeitrag festlegen.
2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres im Einzugsverfahren zu entrichten. Dem SEPA-Lastschriftverfahren wird im Zuge der Beitrittserklärung zugestimmt.
3. Förderer, die den Verein nach eigenem Ermessen unterstützen wollen, sind keine Mitglieder im Sinne der Satzung (§ 5). Ihre finanziellen Zuwendungen werden als Spenden gehandhabt.
4. Spenden über 200 Euro, werden auf Wunsch schriftlich durch eine abzugsfähige Spendenquittung bestätigt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Fördervereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
 - a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen zuvor über die örtliche Presse, „Schaaflheimer Zeitung“ und durch öffentliche Aushänge in den Infokästen und Sekretariat(en) der Eichwaldschule Schaaflheim (Grundschule sowie Sekundarstufe) unter Angabe der Tagesordnung, angekündigt werden.
 - b) Nach Möglichkeit ist die Einladung zusätzlich via E-Mail-Verteiler an/durch die Lehrerschaft und Elternbeiräte zu verteilen.
 - c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - d) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 - e) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Entscheidung über gestellte Anträge
 - g) Änderung der Satzung (Ausnahme § 13 Abs.3)
 - h) Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) 2. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Rechner/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - e) Vertretung der Schulleitung
 - f) 1. Vorsitzende/r des Schulelternbeirates
 - g) Beisitzer, der/die bei Bedarf berufen werden kann/können
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes dieser Mitglieder kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Sie sind zeichnungsberechtigt für alle Vereinskonten einzutragen. Bei der Ausfertigung von Urkunden vermögensrechtlicher Art sind zwei Vertreter/innen notwendig.
3. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils für **zwei** Jahre von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes dieser Mitglieder ist einzeln zu wählen. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode benennen.
4. Die unter 1.e) bis 1.g) genannten Mitglieder unterstehen dem geschäftsführendem Vorstand und unterstützen diesen in beratender Funktion.
5. Die unter 1.e) und 1.f) genannten Mitglieder bedürfen keiner Wahl. Sie gehören kraft ihres Amtes dem Vorstand an.
6. Die/der Beisitzer/innen kann/können bei Bedarf vom geschäftsführendem Vorstand für die laufende Amtsperiode für maximal **zwei** Jahre berufen werden. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.

§ 11 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle **zwei** Jahre zwei Kassenprüfer/innen. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung insbesondere die Überprüfung und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens. Des Weiteren die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Eine außerplanmäßige Kassenprüfung kann jederzeit erfolgen.

3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Jahreshauptversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Für die innere Ordnung des Vorstandes gilt folgendes:
 - a) Die/der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie/er beruft die Vorstandssitzung ein, so oft es die Lage des Geschäftes des Vereins erfordert. Onlineversammlungen sind zulässig und entsprechen rechtlich einer realen Versammlung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 - b) Die/der Schriftführer/in hat über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.
 - c) Die/der Rechner/in verwaltet das Vermögen des Vereins. Sie/er führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Belege sind gleichzeitig bereit zu halten.
3. Die/der 1. Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung und/oder Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
3. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand im Sinne § 26 BGB beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14
Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg als Schulträger zu mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Unterrichts an der Eichwaldschule Schaaflheim in Schaaflheim zu verwenden.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins ihre Mitgliederbeiträge oder außerplanmäßige Zuwendung oder sonstige Vermögensgegenstände nicht zurück.

§ 15
Haftung

1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von Ihnen nach § 5 dieser Satzung geschuldeten Beträge.

§ 16
Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.04.2021 von der Mitgliederversammlung des Förderverein Eichwaldschule Schaaflheim e.V. in Schaaflheim beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.